

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/8994 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 96)

b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/8978 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

A. Problem

Mit der Einführung des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) wird das deutsche materielle Strafrecht an das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 angepasst. Das VStGB enthält Strafbestimmungen für die schwersten Verbrechen, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes betreffen, nämlich Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Für diese Verbrechen sieht das Gesetz die Geltung des Weltrechtsprinzips ohne die Notwendigkeit eines inländischen Anknüpfungspunktes für die deutsche Gerichtsbarkeit vor. Begleitend wird in der Strafprozessordnung das Ermessen zum Absehen von der Strafverfolgung bei entsprechenden Auslandstaten besonders strukturiert.

Das Gewicht der Völkerrechtsverbrechen, die Besonderheit der Rechtsmaterie im Schnittpunkt von Strafrecht und Völkerrecht, der regelmäßig gegebene Auslandsbezug und die außenpolitischen Implikationen sowie das Interesse an einer gleichmäßigen Rechtsanwendung und Ermessensausübung lassen es zweckmäßig erscheinen, die erstinstanzliche Verfolgungszuständigkeit bei den Oberlandesgerichten und auf staatsanwaltlicher Seite bei dem Generalbundesanwalt zu konzentrieren.

Eine entsprechende sachliche Zuständigkeit sieht das bisherige Recht lediglich bei Völkermord vor (§ 120 Abs. 1 Nr. 8 und § 142a Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes). Diese Regelung soll aus den genannten Gründen auch auf sonstige Straftaten nach dem VStGB erstreckt werden.

Vom geltenden Artikel 96 Abs. 5 GG werden allerdings nicht alle dieser Straftaten durch die Verweisung auf Artikel 26 Abs. 1 GG erfasst. Artikel 96 Abs. 5 GG bedarf daher einer entsprechenden Erweiterung.

B. Lösung

Artikel 96 Abs. 5 GG wird durch enumerative Aufzählung so gefasst, dass neben den Strafverfahren auf den Gebieten des Artikels 26 Abs. 1 GG und des Staatsschutzes auch Strafverfahren aufgrund anderer völkerstrafrechtlicher Verbrechen gegen die Menschlichkeit und anderer Kriegsverbrechen in Bezug genommen werden. Der Völkermord wird ausdrücklich aufgeführt.

§ 120 Abs. 1 Nr. 8 GVG wird neugefasst und die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für alle Straftaten nach dem VStGB vorgesehen. Die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts ergibt sich dann aus § 142a Abs. 1 GVG.

Einstimmige Annahme der Gesetzentwürfe**C. Alternativen**

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf – Drucksache 14/8994 – unverändert anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf – Drucksache 14/8978 – unverändert anzunehmen.

Berlin, den 12. Juni 2002

Der Rechtsausschuss

Hermann Bachmaier
Stellvertretender Vorsitzender

Dr. Jürgen Meyer (Ulm)
Berichtersteller

Dr. Norbert Röttgen
Berichtersteller

Volker Beck (Köln)
Berichtersteller

Rainer Funke
Berichtersteller

Dr. Evelyn Kenzler
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Dr. Norbert Röttgen, Volker Beck (Köln), Rainer Funke und Dr. Evelyn Kenzler

Der Deutsche Bundestag hat die Gesetzentwürfe in seiner 236. Sitzung am 16. Mai 2002 in erster Lesung beraten und jeweils zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuss überwiesen. Der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8994 wurde zur Mitberatung an den Innenausschuss überwiesen.

Der **Innenausschuss** hat den Entwurf auf Drucksache 14/8994 in seiner 99. Sitzung am 12. Juni 2002 beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Gesetzentwürfe abschließend in seiner 132. Sitzung am 12. Juni 2002 beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 14/8994 und 14/8978 anzunehmen.

Berlin, den 12. Juni 2002

Dr. Jürgen Meyer (Ulm)
Berichterstatter

Dr. Norbert Röttgen
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Dr. Evelyn Kenzler
Berichterstatterin